

Direktbezug liegen (s. Anlage 1) — in einfacher Ausfertigung an das Staatliche Versorgungskontor für Leder wie folgt zu übergeben:

- für das erste Halbjahr des jeweiligen Planjahres bis 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres;
- für das zweite Halbjahr des jeweiligen Planjahres bis 15. April des laufenden Planjahres.

Die Verträge zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferbetrieben sind auf der Grundlage der bestätigten Lieferpläne abzuschließen.

### §3

#### Bezug Über die staatlichen Großhandelsorgane

(1) Werden die Mindestmengen für den Direktbezug nicht erreicht, so sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen jeweils zehn Wochen vor Beginn des Lieferquartals dem regional zuständigen Versorgungskontor Leder zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger jedoch die Lieferung über das regional zuständige Versorgungskontor Leder wünscht.

(2) Für die gemäß § 1 Absätze 1 und 3 nachträglich erhaltenen Kontingente sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen bis fünf Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals dem regional zuständigen Versorgungskontor Leder zu übergeben.

(3) Die Versorgung der Bedarfsträger der Privatindustrie und des privaten Handwerks erfolgt ausschließlich durch das regional zuständige Versorgungskontor Leder. Es gelten die Bestellfristen gemäß Absätzen 1 und 2.

### Abschnitt II

#### Nicht kontingentierte Materialien

### §4

#### Aufgaben der Kontingenträger

Soweit die Mindestmengen für den Direktbezug (s. Anlage 1) erreicht werden, sind die Kontingenträger verpflichtet, im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung ihrer Bedarfsträger mit den in der Anlage 3 genannten nicht kontingentierten Materialien bis zum 30. September des vorhergehenden Planjahres eine Abstimmung über die Bedarfsdeckung ihrer zugeordneten Bedarfsträger für das gesamte Planjahr mit dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder vorzunehmen.

### §5

#### Bezug im Direktverkehr

Die Bedarfsträger der sozialistischen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, ihre Bestellungen für den begründeten Bedarf an nicht kontingentierten Materialien — soweit die bestellten Mengen über den Mindestmengen für den Direktbezug liegen (s. Anlage 1) — dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres für das kommende Planjahr zu übergeben. Die Verträge zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferbetrieben sind auf der Grundlage der bestätigten Lieferpläne abzuschließen.

### §6

#### Bezug über die staatlichen Großhandelsorgane

(1) Werden die Mindestmengen für den Direktbezug nicht erreicht, so sind von den Bedarfsträgern die Bestellungen bis zum 15. Oktober des vorhergehenden Planjahres für das kommende Planjahr dem regional zuständigen Versorgungskontor Leder zu übergeben.

Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger jedoch die Lieferung über das regional zuständige Versorgungskontor Leder wünscht.

(2) Die Versorgung der Bedarfsträger der Privatindustrie und des privaten Handwerks erfolgt ausschließlich durch das regional zuständige Versorgungskontor Leder. Es gilt die Bestellfrist gemäß Abs. 1.

### Abschnitt III

#### Allgemeine Bestimmungen

### §7

#### Staatliche Großhandelsorgane

Als staatliche Großhandelsorgane sind die Versorgungskontore Leder tätig. Die Zuständigkeit der Versorgungskontore ist aus der Anlage 2 dieser Anordnung ersichtlich.

### §8

#### Inhalt der Bestellungen

(1) Alle Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Kontingenträger-Nr.,
- b) Nr. der Planposition,
- c) genaue Qualitäts- und Sortimentsangaben,
- d) Bestellmenge,
- e) Mengeneinheit,
- f) quartalsweise Aufteilung,
- g) gewünschte Liefertermine,
- h) gewünschte Lieferbetriebe, sofern Direktbezug in Frage kommt,
- i) Verwendungszweck.

(2) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Bestellung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

### §9

#### Bilanznomenklatur

Als Anlage 3 zu dieser Anordnung wird die Bilanznomenklatur veröffentlicht. Aus ihr sind die bilanzpflichtigen Erzeugnisse und die mit der Bilanzierung beauftragten Organe ersichtlich.

### §10

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBL II S. 394) für die Leder-, Schuh- und Rauchwaren-Industrie außer Kraft.

(3) Der Bezug und die Lieferung von Schuhen, Lederwaren, Handschuhen und Lederbekleidung wird gesondert geregelt.

Berlin, den 16. Oktober 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: S e l b m a n n  
Stellvertreter des VorsPzenden